

Handlungsvorgaben des Dekanats des Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Rahmen des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“

(gültig ab 03. August 2020)

A. Anwendungsbereich und Regelungsgegenstand

Die folgenden Handlungsvorgaben gelten für den Verdacht einer Corona-Infektion aufgrund des Vorliegens von Symptomen im Sinne der Hygiene-Betriebsanweisung Zoll, die unmittelbar auf den Studien- und Prüfungsbetrieb am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung anwendbar ist (Studiengänge „Zoll“ und „VIT“) sowie für den Verdacht einer Infektion aufgrund eines Kontakts mit einer registriert-infizierten Person im Sinne der jeweils aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Sofern eine Infektion bereits festgestellt und bestätigt wurde, gelten weitergehende Verhaltensregeln des zuständigen Gesundheitsamtes.

B. Hochschulrechtlicher Handlungsrahmen

Gem. § 1 II, III, IV i.V.m. § 2 III der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) vom 21. August 2018 (GMBL 2018, Nr. 35, 662 ff.) haben sich alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule des Bundes – dazu zählen auch das hauptamtliche Lehrpersonal, die Lehrbeauftragten sowie die Studierenden – unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können (insbesondere Sicherstellung des wissenschaftlichen, fachtheoretischen Studienbetriebs incl. Prüfungswesen).

Die Regeln, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen, sind zu beachten. Gem. § 1 IV 2 HS BundGrO lässt die Zugehörigkeit zur Hochschule die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder (hier: der Studierenden) unberührt.

In Ausübung der hochschulrechtlichen Kompetenzen und Handlungsbefugnisse im Sinne des § 17 IV HS BundGrO werden durch das Dekanat des Fachbereichs Finanzen daher folgende Handlungsvorgaben für die Studierenden am Fachbereich Finanzen während des fachtheoretischen Studiums incl. der Prüfungszeiten mit Wirkung vom 03. August 2020 in Kraft gesetzt:

I. Prinzipielle Geltung der Handlungsvorgaben des Dekanats im Rahmen des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“

Der Katalog mit den hochschulspezifischen Handlungsvorgaben des Dekanats ist integraler Bestandteil des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“ und ergänzt diesen hinsichtlich der hochschulrechtlichen, studienbezogenen Besonderheiten.

Sämtliche Vorgaben, die der Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Risikovorbeugung und Risikominimierung dienen, sind für die Studierenden am Fachbereich Finanzen verbindlich.

1. Sofern Studierende während des fachtheoretischen Studienbetriebs am FB Finanzen meldepflichtig im Sinne der Alternativen I und II des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“ sind, zeigen diese den Verdacht einer Infektion (Alt. I) oder die bereits bestätigte Infektion (Alt. II) unverzüglich und ausschließlich telefonisch über die zentrale Rufnummer (0251 8670 6900) an.
2. Dies gilt für sämtliche Formate der fachtheoretischen Wissensvermittlung und des Wissenserwerbs (Präsenzlehre, selbstorganisiertes Lernen, angeleitetes Selbststudium, Lehre auf Distanz oder „digitale“ Lehre sowie sämtliche Formate der Erbringung von Prüfungsleistungen).
3. Die Handlungsanweisungen gelten während der gesamten fachtheoretischen Studienzeit, incl. Wochenenden, Feiertagen, Heimfahrten und sonstige Abwesenheiten vom Campusgelände.
4. Das weitere konkrete Meldeverhalten im Einzelfall richtet sich nach dem Inhalt des für alle Studierenden des Fachbereichs Finanzen verbindlichen „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“.

II. Hochschulspezifische Handlungsvorgaben

1. Bei Vorliegen eines Infektionsverdachts oder einer bereits bestätigten Infektion ist eine Teilnahme der betroffenen Studierenden am regulären Studienbetrieb in Präsenz ausgeschlossen.

2. Ein persönlicher, direkter Kontakt der betroffenen Studierenden mit anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, insbesondere mit anderen Studierenden, oder dem Verwaltungspersonal hat zu unterbleiben.
3. Ergibt sich der Infektionsverdacht vor oder im Anschluss an die regulären Lehrveranstaltungen, an Wochenenden oder sonst außerhalb der normalen Dienstzeit, gelten die Vorgaben des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“ auch für diesen Fall unmittelbar und uneingeschränkt. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz und ein Aufenthalt in den dazu gewidmeten Räumen ist ausgeschlossen.
4. Ergibt sich der Infektionsverdacht während der Lehrveranstaltungen in Präsenz, in den Pausen der Lehrveranstaltungen oder während der Prüfungen, so haben die betroffenen Studierenden die Lehrveranstaltung unverzüglich und unter strikter Beachtung der jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorschriften zu verlassen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Inhalt des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“.
5. Die betroffenen Studierenden sind verpflichtet, sofern es deren Studier- und Arbeitsfähigkeit im konkreten Einzelfall zulässt, sich eigenverantwortlich und selbstorganisiert mit den Lehrinhalten des jeweiligen Studienabschnitts zu befassen und sämtliche Wissensquellen sachgerecht zu nutzen. Ein Betreten der Lehrsäle und der Bibliothek ist untersagt.
6. Sämtliche Studierende sind aus Gründen der Risikovorsorge und eines möglichst wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet, jederzeit die grundlegenden allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten (z.B. Wahrung des Abstandsgebots, Vermeidung von direktem körperlichen Kontakt, Tragen des Mund- und Nasenschutzes entsprechend den allgemeinen Vorgaben etc.). Dies gilt in besonderem Maße im Falle des Vorliegens eines Infektionsverdachts.
7. Eine Teilnahme der betroffenen Studierenden an privaten Lerngruppen mit anderen Studierenden ist im Verdachtsfall sowie bei einer bestätigten Infektion ebenfalls prinzipiell ausgeschlossen.
8. Sofern sich der Verdacht einer Infektion im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nicht bestätigt (im Regelfall dokumentiert durch einen so genannten „Negativtest“), ist eine Teilnahme am regulären Studienbetrieb incl. Prüfungen nach Maßgabe der Inhalte des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“ wieder zulässig.
9. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach überstandener Infektion und mit Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. mit Zustimmung oder Einverständnis des Gesundheitsamtes eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist und hinsichtlich der Arbeits- und Studierfähigkeit der betroffenen Studierenden keine Bedenken mehr bestehen.

10. Sämtliche Vorgaben und Regelungen des „Ablauf- und Kommunikationsplans Corona“ sind im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb und der fachtheoretischen Ausbildung zwingend zu beachten und zu befolgen.

Münster, im Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs Finanzen